

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300397/37 - P/G1

Linz, am 18. April 1990

DVR.0069264

Bundesgesetz über die den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive hiefür eingeräumten Befugnisse (Sicherheitspolizeigesetz - SiPolG);  
 Entwurf - Stellungnahme

*Bundesgesetzentwurf*  
 Zl. 32 GE/90  
 Datum: 24. APR. 1990  
 Verteilt 27.4.90 Jäger

Zu Zl. 112 777/15-I/7/90 vom 23. Februar 1990

*St. Olsch - dorwart*

An das

Bundesministerium für Inneres  
 Herrengasse 7  
 1014 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeindruckt sich, zu dem mit der do. Note vom 23. Februar 1990 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**A. Allgemeines:**

1. Die Absicht, mit dem vorliegenden Entwurf sowohl einheitliche Regelungen auf dem Gebiet der Polizeiorganisation zu erlassen, als auch einen Katalog sicherheitspolizeilicher Aufgaben und entsprechender Handlungsermächtigungen zu schaffen, wird grundsätzlich begrüßt. Derartige Gesetzesregelungen werden vielfach als überfällig bezeichnet. Vor mehr als 60 Jahren wurde durch den - als Provisorium gedachten - Art. II § 4 V-ÜG 1929 ein "Polizeibefugnisgesetz" bzw. ein "Polizeiorganisationsgesetz" in

Aussicht gestellt. Insbesondere könnte durch die normative Festlegung sicherheitspolizeilicher Handlungsformen dem Vorwurf eines rechtsstaatlichen Defizits in diesem Bereich entgegengetreten werden.

2. Der Entwurf sieht in den Bestimmungen über die Behördenorganisation der Sicherheitsverwaltung (§§ 41 ff) die Übernahme des bestehenden Zustandes und damit die endgültige Festschreibung des durch § 15 Beh-ÜG eingerichteten - wegen Widerspruchs zur allgemeinen Organisationsregel des Art. 102 Abs. 2 B-VG als Verfassungsbestimmung konzipierten - Behördenaufbaues vor. Dieses Vorhaben steht jedoch in Gegensatz zu den von den Bundesländern im Punkt 11 des Forderungskataloges 1985 niedergelegten Länderinteressen. Danach fordern die Länder, die Sicherheitsdirektionen dem Landeshauptmann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung unterzuordnen. Die Verwirklichung dieser Forderung würde nicht nur dem ursprünglichen Konzept der Bundesverfassung - bis 1933 - entsprechen, sondern wäre auch als erstrebenswerter Schritt in Richtung einer "Entpolizeilichung" anzusehen.

Vor dem Hintergrund dieser durch das Gesetzesvorhaben nun neuerlich deutlich gewordenen, diametralen Interessenlage wird vom Amt der o.ö. Landesregierung im Zuge dieses Begutachtungsverfahrens und der parlamentarischen Beratungen folgende differenzierte Sichtweise hinsichtlich der Form der Vollziehung des öffentlichen Sicherheitswesens zur Diskussion gestellt:

In Anbetracht der unbestreitbaren Notwendigkeit zentraler Verbrechensbekämpfung im internationalen Drogenhandel, Terrorismus u.dgl. erscheint eine generelle Übertragung der bisher von den Sicherheitsdirektionen wahrgenommenen Agenden in die mittelbare Bundesverwaltung nicht unbedingt sinnvoll.

Daher könnte etwa eine Überführung regionalisierbarer Teile des öffentlichen Sicherheitswesens (wie z.B. das Vereins- und Meldewesen) ins Amt der Landesregierung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung überlegt werden, wobei die bisherige organisa-

tionsrechtliche Struktur der Sicherheitsdirektionen dem Grunde nach beizubehalten wäre. Bei dieser Konstruktion sollten jedoch parallel dazu Mitwirkungszuständigkeiten des Landeshauptmannes im Bereich der Sicherheitsdirektionen bzw. Landesgendarmeriekommanden (z.B. Zuständigkeit des Landeshauptmannes "im Einvernehmen mit dem Landesgendarmeriekommando" zur Auflösung bzw. Schaffung von Gendarmerieposten) geschaffen bzw. ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang darf auch auf die unten formulierten, entschiedenen Einwände des h. Amtes zu § 46 des Entwurfs hingewiesen werden.

3. Zwingende Gründe, die eine Verankerung der "Polizeiorganisation" in einem Gesetz über die Aufgaben der Sicherheitspolizei und die Befugnisse der Sicherheitsexekutive notwendig machten, sind nach h. Auffassung nicht ersichtlich.

Daher sollten - insbesondere auch im Hinblick auf das unter Punkt 2. ausgebreitete Diskussionsmodell - die Bestimmungen über den organisationsrechtlichen Aufbau der Sicherheitsverwaltung (§§ 41 ff) aus dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben herausgenommen und verselbständigt werden. So sieht z.B. auch die Rechtsordnung des Freistaates Bayern ein Polizeiaufgabengesetz und ein separates Polizeiorganisationsgesetz vor.

4. Die Befugnisse der Sicherheitsexekutive sieht der Entwurf weitläufig in vielen Einzelregelungen vor. Daraus lässt sich das - keineswegs unstrittige - Bemühen ableiten, möglichst alle Situationen, in denen für die Sicherheitsexekutive unter dem Titel "Sicherheitspolizei" Handlungsbedarf besteht (bestehen könnte), gesetzlich zu determinieren. Dies führt - zwangsläufig - zu einer Anzahl von unbestimmten Gesetzesbegriffen, die bei der Auslegung - insbesondere bei der für die Sicherheitsverwaltung typischen Form des unmittelbaren und unvermittelten Eingriffs in fremde Rechtsgüter - ernste Probleme bereiten werden, andererseits scheinen Regelungen manchmal doch sehr starr und engen den erforderlichen Handlungsspielraum für die Sicherheitsexekutive unnötig ein (vgl. die 6-Stunden-Frist im § 24 Abs. 2).

5. Der vorliegende Entwurf gibt keine Antwort auf die essentiellen Fragen der Rechtsstellung privater Polizeihelfer und die Geltung und Reichweite des sogenannten Opportunitätsprinzips (bei diesem wäre nach h. Ansicht gesetzlich zu klären, ob und inwieweit die Sicherheitsexekutive im Interesse eines bestimmten Ermittlungs- oder Zugriffserfolges bzw. zur Sicherung von Informationsquellen auf die Verfolgung vollendeter oder bevorstehender Delikte - vorläufig - verzichten darf).

6. Weiters darf angemerkt werden, daß mit der Regelung eines Sicherheitspolizeigesetzes bzw. eines Polizeiorganisationsgesetzes eine Rechtsbereinigung auf dem Gebiet des Wachkörperwesens - wesentliche organisationsrechtliche Bestimmungen stammen noch aus der Monarchie - einhergehen sollte, weil diese beiden Materien zu einander wesensgemäß wohl in einem besonderen Naheverhältnis stehen.

Abgesehen von der Rechtszersplitterung auf diesem Gebiet muten beispielsweise die Organisationsvorschriften für die Bundesgendarmerie, wie das Gendarmeriegesetz 1894, RGBl.Nr. 1/1895, oder das Gendarmeriegesetz 1918, StGBl.Nr. 75, oder für die Bundessicherheitswache - als wesentlichste Rechtsgrundlage - der Ministererlaß vom 26. Februar 1914, 2026 MI, im Umfeld eines "Jahrhundertgesetzes", wie es das neue Sicherheitspolizeigesetz sein sollte, doch etwas antiquiert an.

In diesem Zusammenhang böte sich nach h. Auffassung ein guter Anlaß, auch die Frage der Sinnhaftigkeit der Doppelgleisigkeit des Exekutivdienstes in Form eines Nebeneinander der Bundesgendarmerie und der Wachkörper der Bundespolizeibehörden zu klären.

Unbeschadet der aufgezeigten Bedenken und Hinweise ist dennoch festzuhalten, daß der vorliegende Entwurf eine taugliche Beratungsgrundlage darstellen kann.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen:****Zum Titel:**

Einfacher formuliert sollte der Titel des Gesetzes lauten:  
"Bundesgesetz vom ..... über die Aufgaben der Sicherheitspolizei und Befugnisse der Sicherheitsexekutive (Sicherheitspolizeigesetz - SiPolG)".

**Zu § 3:**

Es ist nicht ersichtlich, warum mit der vorgesehenen Definition von der in Lehre und Praxis einheitlichen Begriffsbestimmung der Exekutivorgane abgegangen werden sollte. Demnach vollziehen Exekutivorgane als Hilfsorgane einer Behörde deren Anordnungen, ohne daß ihnen selbst behördliche Aufgaben zukommen (vgl. Walter-Mayer, Bundesverfassungsrecht<sup>6</sup>, 1988, Rz 716). Die in der Entwurfsbestimmung auch angeführten rechtskundigen Beamten wären demgegenüber als die einer Behörde zurechenbaren Organe aus dieser Definition herauszunehmen.

Würde jedoch die vorgesehene Terminologie beibehalten werden, müßten konsequenterweise auch die Beamten des rechtskundigen Dienstes der Bezirksverwaltungsbehörden angeführt werden.

**Zu § 5 Abs. 2:**

Diese Regelung berücksichtigt nicht die von den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts den Personengesellschaften des Handelsrechts (OHG, KG) gemäß § 9 AVG zugebilligte Teilrechtsfähigkeit.

Zum II. Teil (Aufgaben der Sicherheitsbehörden; §§ 8 ff):

Im Sinne der Begriffsbestimmung im § 4 Abs. 1 sollte immer dann, wenn die Aufgaben, wie z.B. die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht, primär von den Organen und nicht von der Behörde besorgt werden können, der Ausdruck "Sicherheitsexekutive" statt des Ausdrucks "Sicherheitsbehörde" verwendet werden.

Zu § 9 Abs. 1:

Nicht einsichtig ist, warum die Gefährdung der Freiheit (vgl. § 6 Abs. 1, § 8) eine Hilfeleistungspflicht nicht auslösen soll.

Zu § 9 Abs. 2:

Sobald sich ergibt, daß die Abwehr der Gefahr in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fällt, müßte "unverzüglich" für deren Verständigung Sorge getragen werden.

Zu § 13:

Es sollte heißen: "Vertreter ausländischer Staaten und internationaler Organisationen".

Zu § 14 Abs. 1:

In dieser Bestimmung sollte in geeigneter Weise vorgesehen sein, daß die "sonst erforderlichen" Maßnahmen auch dann zu treffen sind, wenn das im Sinne dieser Bestimmung bedrohte Rechtsgut die Umwelt (s. auch § 6 Abs. 1) ist.

Zu § 14 Abs. 3:

Aus den Erläuterungen (Seite 24) ergibt sich, daß Einzelvorhaben nicht gefördert werden sollen. Diese Absicht findet im Text keinen Niederschlag. Die Formulierung scheint nicht auszuschließen, daß auch Personen für Einzelvorhaben Ansprüche geltend machen können, was aber offensichtlich nicht beabsichtigt ist und wohl auch den Rahmen der Förderungsmöglichkeiten sprengen würde.

Zu § 15:

Die bloße Übernahme der durch Art. 15 Abs. 2 B-VG vorgegebenen Kompetenzabgrenzung zwischen der allgemeinen und der örtlichen Sicherheitspolizei ist nach h. Auffassung im Hinblick auf die bei der Vollziehung auftretenden Probleme wenig sinnvoll. Es wird angeregt, eine beispielsweise Aufzählung der der örtlichen Sicherheitspolizei zukommenden Kompetenzen in diese Bestimmung oder allenfalls in die Erläuterungen aufzunehmen.

Zu § 16:

Das Grundanliegen dieser Bestimmung ist begrüßenswert. Jedoch tritt hier augenscheinlich - wie oben im Allgemeinen Teil schon aufgezeigt - das vom Entwurf ungelöste Problem des Verhältnisses zwischen Opportunität und Legalität zutage: Denn wenn Sicherheitsbehörden als Streitschlichtungsinstanzen fungieren sollen, werden sie des öfteren bei der Streitbeilegung zwangsläufig auch von Straftaten Kenntnis erlangen. Es dürfte kaum der Zielsetzung dieser Bestimmung entsprechen, wenn dann die Behörden wegen der im Verwaltungsstrafverfahren geltenden Offizialmaxime bzw. des Legalitätsprinzips Anzeigen zu erstatten oder Strafverfahren einzuleiten hätten.

Zu § 17 Abs. 2:

Die äußerst unbestimmten Tatbestandsmerkmale "wenn sich aus den Umständen des Falles ergibt" und "mit großer Wahrscheinlichkeit" machen die grundsätzliche Problematik von Regelungsanliegen dieser Art deutlich; mit Vollzugsproblemen muß gerechnet werden.

Zum III. Teil (Befugnisse der Sicherheitsexekutive; §§ 18 ff):Zu § 22 Abs. 1 Z. 2:

Auch die Kriterien für die Identitätsfeststellung nach dieser Bestimmung scheinen in bedenklicher Weise unbestimmt. Eine Umformulierung in die Richtung der Glaubhaftmachung bzw. Personenbezogenheit von Hinweisen und Tatsachen sollte erwogen werden.

Zu § 23 Abs. 2:

Abgesehen von den Zentralräumen wurde von den Sicherheitsbehörden im h. Bereich die den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes für die Identitätsfeststellung eingeräumte Zeitspanne von 15 Minuten durchwegs als zu kurz bezeichnet.

Zu § 24 Abs. 2:

Die Erläuterungen (Seite 37) bezeichnen die nach dieser Gesetzesstelle vorgesehene Notanordnung als "Allgemeinverfügung". Dazu darf bemerkt werden, daß das österreichische Recht im Gegensatz zum deutschen Verwaltungsrecht eine Rechtsquelle mit dieser Bezeichnung nicht kennt (vgl. Adamovich-Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup>, 1987, S. 266). Der hier konstruierte Verwaltungsakt enthält alle

- 9 -

Merkmale einer Verordnung und sollte daher auch als solche bezeichnet werden.

Im übrigen scheint die vorgesehene 6-Stunden-Frist zu starr, da in der Praxis oft nicht mit Bestimmtheit vorhersehbar ist, wie lange eine Gefahr anhalten wird.

Zu § 24 Abs. 3:

Die hier festgelegte Höchstdauer von sechs Monaten bei Anordnungen zum Schutz größerer Bauvorhaben (z.B. Errichtung eines Kraftwerkes, Bau einer Autobahn) scheint zu kurz bemessen. In diesen Fällen müßte nämlich nach Ablauf von sechs Monaten überprüft werden, ob die Gefahr nach wie vor besteht, damit eine neuerliche - gleichlautende - Verordnung erlassen werden kann, die jedesmal wieder der Anfechtung offensteht.

Zu § 25 Abs. 1:

Das Wort "Unbeteiligte" sollte besser durch "Personen" ersetzt werden, weil dadurch die Bestimmung nach den Erfahrungen der Vollzugspraxis besser handhabbar würde.

Zu § 25 Abs. 4:

Gegen diese Bestimmung (lex Karlsplatz) werden Bedenken deswegen angemeldet, weil eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft noch nicht den Nachweis einer strafgerichtlichen Verurteilung und damit eines früheren schuldhaften Verhaltens bedeutet. Auch scheint fraglich, ob z.B. die Wegweisung von Suchtgifthändlern eine geeignete Maßnahme zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität darstellt, weil mit einem Ausweichen auf andere Orte zu rechnen ist.

Darüber hinaus sollte erwogen werden, diese Bestimmung im Zusammenhang mit dem Suchtgiftgesetz 1951 zu regeln, weil die Anknüpfung ausschließlich an das Suchtgiftgesetz erfolgt und im § 13a leg.cit. ohnehin Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes geregelt sind. Durch die Entwurfsbestimmung würden Befugnisse, die offensichtlich nur das Suchtgiftwesen betreffen, unzweckmäßigerweise in zwei verschiedenen Gesetzen geregelt sein.

Zu § 28 Abs. 1:

Eine zahlenmäßige Beschränkung im Hinblick auf zu erwartende Besuche einer Sport- oder sonstigen Veranstaltung scheint willkürlich und nicht unbedingt zielführend. Als Voraussetzung zur Erlassung der hier erwähnten Verordnung der Sicherheitsbehörde müßte es ausreichen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen (die zumindest in den Erläuterungen exemplarisch umschrieben sein sollten) anzunehmen ist, daß es während der Veranstaltung zu nicht bloß vereinzelten Gewalttätigkeiten oder zu einer allgemeinen Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen kommen werde.

Zu § 30 Abs. 4:

Was die Verjährung von Ersatzansprüchen für Schäden anbelangt, die beim Gebrauch in Anspruch genommener Sachen an diesen entstehen, verweist der Entwurf auf das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz. Da jedoch nach § 5 Abs. 1 des Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes Ersatzansprüche schon nach 3 Jahren verjähren, wird - wie auch im Entwurf einer Amtshaftungsgesetz-Novelle vorgesehen - die Angleichung der Verjährungsfrist an die allgemeine Bestimmung des § 1489 ABGB (30 Jahre) vorgeschlagen.

- 11 -

Zu § 31 Abs. 2:

Es fällt auf, daß in dieser Bestimmung von "Behörde der Jugendwohlfahrt" anstelle des im Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBl.Nr. 161, verwendeten Begriffes "öffentliche Jugendwohlfahrtsträger" die Rede ist.

Zu § 31 Abs. 5:

Hier sollte analog zu § 59 Abs. 4 VStG eine Belehrungspflicht über das Recht, eine Vertrauensperson oder einen Rechtsbeistand zu verständigen, angeordnet sein.

Zu § 32 Abs. 1:

Im Hinblick auf die für die Sicherheitsorgane zahlreich auftretenden Konfliktsituationen ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß das in dieser Entwurfsbestimmung vorgesehene Festnahmerecht willkürlich als Disziplinierungsmittel mißbraucht werden könnte.

Zu § 32 Abs. 2:

Auch hier wird die Anordnung einer Belehrungspflicht (analog zu § 36 Abs. 3 VStG) vorgeschlagen.

Zu § 35:

Als Sanktion für die Nichtbefolgung einer nach dieser Bestimmung erlassenen Verordnung sollte sowohl die Anwendung unmittelbaren Zwanges als auch die Bestrafung möglich sein. Die alleinige Zwangsanwendung dürfte in präventiver Hinsicht vielfach nicht genügend Abschreckung beinhalten.

Zum 4. Abschnitt (Datenschutz) des III. Teiles:

Generell darf festgehalten werden, daß den in den Materialien zu den §§ 6 und 7 DSG zum Ausdruck kommenden Intentionen des Datenschutzgesetzgebers, daß nämlich Datenarten, Betroffenenkreise, Verwendungszwecke und Übermittlungsempfänger mittels ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigungen geregelt werden sollen, im vorliegenden Gesetzentwurf nicht Rechnung getragen scheint.

Zu § 36 Abs. 1 und § 37 Abs. 1:

§ 36 in der Entwurfsfassung stellt begrifflich auf die Verwendung von Daten ab. Die Erläuterungen (Seite 60) führen aus, daß die vom Gesetzentwurf gebrauchten Begriffe "dem Inhalt nach den vom Datenschutzgesetz vorgegebenen" entsprechen. Daraus folgt, daß somit § 36 Abs. 1 als eine generelle Ermächtigung der Sicherheitsbehörden aufzufassen ist, personenbezogene Daten zu ermitteln, zu verarbeiten, zu benützen, zu übermitteln und zu überlassen (vgl. die Definition "Verwenden" im § 3 Z. 12 DSG). Da jedoch § 37 Abs. 1 für das Verarbeiten und Übermitteln von Daten strengere Maßstäbe ansetzt, wird diese Bestimmung durch die allgemeinere Formulierung des § 36 Abs. 1 ausgehöhlt. Konsequenter schiene es daher, im § 36 (nur) das "Benützen" der Daten, das ist jede Form der Handhabung von Daten einer Datenverarbeitung beim Auftraggeber oder Dienstleister, die nicht Ermitteln, Verarbeiten oder Übermitteln ist (§ 3 Z. 8 DSG), zu normieren.

Im übrigen sollte im § 36 Abs. 1 nicht auf die "Erforderlichkeit", sondern - im Einklang mit dem DSG (§ 6) - auf die "wesentliche Voraussetzung" abgestellt werden, und zwar mit dem Zusatz, daß die Verwendung der Daten im konkreten Einzelfall erforderlich sein muß.

Zu § 37 Abs. 2:

Diese Bestimmung ist nach h. Auffassung verfassungsrechtlich bedenklich, weil die Verarbeitung von Daten, die nicht bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben (Sicherheitspolizei) ermittelt wurden, eine Datenübermittlung darstellt, jedoch für diese Datenübermittlung keinerlei Determinanten im Sinne des § 7 DSG gegeben sind (welche Daten welches Betroffenenkreises zu welchen Zwecken der Aufgabenerfüllung für welche Datenempfänger sollen übermittelt werden?). Die Bestimmtheit der angesprochenen Determinanten ist jedoch erforderlich, um den durch Art. 8 Abs. 2 MRK vorgegebenen verfassungsrechtlichen Beschränkungen zu entsprechen.

Zu § 37 Abs. 3:

In Übereinstimmung mit § 7 Abs. 2 DSG sollte der Begriff "Organe der Gebietskörperschaften" und nicht der Entwurfsbegriff "Dienststellen der Gebietskörperschaften" verwendet werden.

Zu § 37 Abs. 4:

Vorerst wäre zu klären, welcher Instanz von Sicherheitsbehörden "umweltschutzrelevante" Daten im Sinne dieser Bestimmung zu übermitteln sind. In der vorgesehenen Form hätte diese Übermittlungspflicht allerdings die Folge, daß die Sicherheitsbehörden mit einschlägigen Bescheiden etc. überhäuft werden.

Davon abgesehen, würde mit dieser Bestimmung ein vergleichbarer Erlaß der Sicherheitsdirektion aus den letzten Jahren in Gesetzesrang erhoben werden. Dieser Erlaß hat sich aber, wie auch bei einer Bezirkshauptmännerkonferenz im Land Oberösterreich festgestellt wurde, als im höchsten Ausmaß unzweckmäßig, ja geradezu als in der Praxis un durchführbar erwiesen. Diese Wertung wurde auch von der Sicherheitsdirektion für Oberösterreich zur Kenntnis genommen. Jedenfalls müßte bei einer derartigen Regelung die Tatsache, daß das Vorliegen von

Umweltgefährdung angesichts der komplizierten Sach- und Rechtslage bei Betriebsanlagengenehmigungen u.dgl. in der Regel nur durch versierte Sachbearbeiter oder spezielle Sachverständige konstatiert werden kann, mitberücksichtigt werden.

Ferner fehlt in dieser Bestimmung die Determinierung von Datenarten, Betroffenheitskreise und Verwendungszweck.

Zu § 38 Abs. 4:

Zu dieser Bestimmung fällt auf, daß zum Tatbestand des § 38 Abs. 1 Z. 7 keine adäquate Löschungsregelung vorgesehen ist.

Zu § 39 Abs. 1:

Für diese Bestimmung gelten die schon zu § 37 Abs. 2 vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken in gleicher Weise.

Zu § 39 Abs. 5:

Es ist nicht einsichtig, warum diese Bestimmung von den Grundsätzen des § 12 Abs. 7 DSG abweicht und mehr oder minder der Beweis der Wahrung schutzwürdiger Interessen und nicht ein Glaubhaftmachen berechtigter Interessen verlangt wird. Überdies scheint die Bestimmung mehrdeutig deswegen, weil sie auch so verstanden werden könnte, daß unter bestimmten Umständen die Richtigstellung der Daten verweigert werden kann.

Zum IV. Teil (Sicherheitsbehörden; §§ 41 ff):

Auf Punkt A/2 dieser Stellungnahme wird verwiesen.

Zu § 45:

Die Verweisung auf § 42 Abs. 3 müßte wohl richtig § 41 Abs. 3 lauten.

Im übrigen wird zu dieser Bestimmung bemerkt: Ebenso wie das Landesgendarmeriekommando "und seine inneren Gliederungen" dem Sicherheitsdirektor, sind die Bezirksgendarmeriekommanden "und ihre inneren Gliederungen" den Bezirksverwaltungsbehörden unterstellt. Durch die Übernahme dieser Formulierungen aus § 20 Abs. 3 Behördenüberleitungsgesetz, in die sie erst durch die Novelle BGBl.Nr. 59/1972 ohne nähere Begründung hineinkamen, sind die Bezirksverwaltungsbehörden berechtigt, erforderlichenfalls die Gendarmeriepostenkommanden direkt anzuweisen (vgl. Thienel, Die Aufgaben der Bundesgendarmerie, S. 32). Ein Hinweis in diesem Sinne in den Erläuterungen wäre zur Klarstellung wünschenswert.

Zu § 46:

Im Textvergleich mit der korrespondierenden Bestimmung des § 3 Abs. 2 des Gendarmeriegesetzes 1918 fällt auf, daß die Entwurfsformulierung den Ausdruck "Stand" durch den Ausdruck "Personalstand" ersetzt. Auffällig ist weiters, daß die Erläuterungen auf die zwischen Bund und Land kontroversielle Rechtsmeinung zur Auflassung von Gendarmerieposten nicht eingehen. Die Entwurfsregelung in der vorliegenden Fassung wäre jedoch einer Auslegung zugänglich, der zufolge die Auflassung von Gendarmerieposten unter die - vom Text so genannten - "übrigen", die Organisation und Führung der Bundesgendarmerie betreffenden Angelegenheiten zu subsumieren wäre. Das würde bedeuten, daß eine Gendarmeriepostenauflassung vom Bundesminister für Inneres völlig ohne Mitwirkung des Landeshauptmannes verfügt werden könnte. Ein solches Ergebnis bzw. eine solche Entwurfsabsicht muß vom Standpunkt der vom h. Amt zu wahren Interessen entschieden abgelehnt werden. Auf die in diesem Zusammenhang belangvollen grundsätzlichen Bemerkungen unter Punkt A/2 dieser Stellungnahme wird verwiesen.

Zu § 47 Abs. 2:

In der Vergangenheit ergaben sich mangels einer diesbezüglichen ausreichenden gesetzlichen Regelung wiederholt Probleme (vgl. VfSlg. 8545 und die von Nowak, ZfV 1985/4, S. 379, aufgezeigten Probleme anlässlich des Polizeieinsatzes in der Hainburger Au). Ob jedoch die vorgesehene Regelung (nämlich: Befugnis des Bundesministers für Inneres und des Sicherheitsdirektors, durch Weisung Amtshandlungen nachgeordneter Sicherheitsbehörden an sich zu ziehen) im Hinblick auf die Judikatur des VfGH zum verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verfassungsrechtlich unbedenklich ist, scheint fraglich. Eine Zuständigkeitsänderung durch Weisung, also durch einen verwaltungsinternen und nach außen hin für den Normunterworfenen nicht in Erscheinung tretenden Akt, greift in die subjektive Rechtssphäre der Normadressaten in bedenklicher Weise ein. Nach dem VfGH muß die Zuständigkeit einer Behörde aus dem Gesetz feststellbar sein (z.B. VfSlg. 6675) bzw. müssen die Voraussetzungen, unter denen ein Wechsel in der behördlichen Zuständigkeit angeordnet werden darf, im Gesetz festgelegt sein (z.B. VfSlg. 10912; jüngst auch Erk. vom 19. Juni 1989, V 33,34/88).

Zu § 51 Abs. 2:

Diese Bestimmung scheint systematisch falsch eingereiht; sie gehört nach h. Ansicht direkt zu § 25 Abs. 4, weil auch das Organ, das die Wegweisung angeordnet hat, beurteilen können muß, ob seiner Anordnung Folge geleistet wurde.

Zu § 52 Abs. 2:

Es ist - insbesondere auch nach den Erfahrungen der Vollzugspraxis - nicht einsichtig, daß ungestümes Benehmen gegenüber einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht mehr strafbar sein soll und nur durch die Festnahmemöglichkeit sanktioniert werden kann. Da eine

- 17 -

Festnahme einen ungleich größeren Eingriff in die Rechtssphäre des Betroffenen darstellt, sollte auch das gelindere Mittel der Bestrafung vorgesehen werden.

Der vorgesehene Strafrahmen scheint zu niedrig und sollte bei der Geldstrafe auf 3.000 S und bei der Freiheitsstrafe auf eine Woche erhöht werden.

Abschließend geht auch das Amt der o.ö. Landesregierung davon aus, daß die Sicherheitsgewährung nach wie vor eine der vornehmsten Aufgaben des Staates darstellt. Insofern ist ein Sicherheitspolizeigesetz als eine tragende Säule im Rechtsstaat anzusehen. Die Schaffung eines derartigen Gesetzeswerkes bedarf daher einer sorgfältigen, intensiven Vorbereitung und Diskussion. Daß Stellungnahmen binnen kürzester Zeit erstellt werden müssen, deutet auf eine insgesamt überhastete und eine der Bedeutung des Gesetzesvorhabens keinesfalls adäquate Vorgangsweise hin. Vor allem die aus Gründen einer sinnvollen Nutzbarmachung von Erfahrungen der Vollzugspraxis gebotene Einbeziehung der Bezirksverwaltungsbehörden (als Sicherheitsbehörden) in die h. interne Begutachtung mußte von diesen als Zumutung deswegen empfunden werden, weil ihnen für die Erarbeitung einer Stellungnahme wegen der von do. bei weitem zu knapp bemessenen Begutachtungsfrist nur einige wenige Tage zur Verfügung gestellt werden konnten. Es ist bedauerlich, daß diese Auswirkungen vom do. Bundesministerium offenbar nicht genügend bedacht worden sind.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r  
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:  
Edu

- 18 -

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300397/37 - P/G1

Linz, am 18. April 1990

DVR.0069264

a) Allen  
oberösterreichischen Abgeordneten zum  
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das  
Präsidium des Nationalrates (25-fach)  
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3

c) An alle  
Ämter der Landesregierungen

d) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: